

I. Änderung zur Geschäftsordnung
der
Gemeindevertretung Itzstedt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Itzstedt hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 11.02.2020 Die folgende I. Änderung zur Geschäftsordnung beschlossen:

§ 4, § 22 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 4
Tagesordnung

1. Der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.
2. Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist. Gegebenenfalls ist der Hinweis aufzunehmen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte durch Einzelbeschluss auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden können.
3. Die Einladung nebst Tagesordnung und Vorlagen ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens eine Woche vor der Sitzung im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitzustellen. Damit gilt die Einladung als zugestellt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten zeitgleich per E-Mail die Einladung inkl. Tagesordnung und einen Hinweis, dass die Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufbereit zur Verfügung stehen. Die zu verwendende E-Mail-Adresse ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder widerspricht. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen; die Notwendigkeit ist kurz zu begründen. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollen Satzungen, Ordnungen und Tarife beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise als Sitzungsvorlage im Ratsinformationssystem bereitzustellen. Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind im Kopf deutlich als „Nichtöffentlich“ zu kennzeichnen und gelten daher als vertraulich. Sie sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.
4. Die Einladung wird durch das Amt Itzstedt im Internet unter der Adresse www.amt-itzstedt.de bekannt gemacht. Die Einladung ist ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde bekanntzumachen und ein Hinweis auf die Amtsseite zu geben. Im Übrigen ist die Einladung unverzüglich in den Aushangkästen der Gemeinde auszuhängen. Dabei gelten die Fristen für amtliche Bekanntmachungen nach der Hauptsatzung nicht. Der Presse ist von allen Einladungen ohne Anlagen eine Kopie zu übersenden.
5. Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mit. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint. Die Ladungsfristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Mitglieder eine Einladung verspätet erhalten haben.
6. Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes sowie der Itzstedter Seniorenbeirat erhalten ebenfalls eine Einladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.
7. Die Gemeindevertretung kann vor der Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung

einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitglieder die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.

8. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.
9. Die Tagesordnung hat grundsätzlich einen Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ vorzusehen. Zu diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
10. Vom Bürgermeister wird am Anfang eines Jahres für die Sitzungen der Gemeindevertretung ein vorläufiger Terminplan aufgestellt.

§ 15

5. Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertretersitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 22

Inhalt der Sitzungsniederschrift (Protokoll)

4. Die Sitzungsniederschrift wird grundsätzlich digital über das Ratsinformationssystem von „ALLRIS“ zur nächsten Sitzung spätestens innerhalb von 30 Tagen zur Verfügung gestellt werden.
5. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen können von den Einwohnern in der Amtsverwaltung in Itzstedt oder über das Bürgerinformationssystem von „ALLRIS“ eingesehen werden.

Diese I. Änderung zur Geschäftsordnung vom 19.11.2013 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Itzstedt, den 04.12.2019

gez. Helmut Thran

Bürgermeister